

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7875 –

Freispruch für falschen Taliban – Teil 3

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7875** – vom 4. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

In dem Zeitungsbericht „Die Abschiebung kann warten“, veröffentlicht im Volksfreund Trier vom 2. Dezember 2018, wurde berichtet, dass der mittlerweile 22-jährige vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige Khan A. immer noch nicht nach Afghanistan abgeschoben wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Rheinland-Pfalz sind strafrechtlich in Erscheinung getreten (bitte aufgegliedert nach den jeweiligen Ausländerbehörden)?
2. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Rheinland-Pfalz verbüßen zurzeit in einer Justizvollzugsanstalt ihre Haftstrafe (bitte aufgegliedert nach den jeweiligen Ausländerbehörden)?
3. Warum wurden von 989 vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen nur sieben zwecks Rückführung der Bundespolizei gemeldet?
4. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahme hat die zuständige Ausländerbehörde bei dem 22-Jährigen afghanischen Staatsangehörigen ergriffen, der als „falscher Taliban“ freigesprochen wurde?
5. Wird sich die Landesregierung bei der Bundespolizei dafür einsetzen, dass der 22-Jährige afghanische Staatsangehörige bei der nächsten Rückführung nach Afghanistan mit abgeschoben wird?
6. Wie hoch waren die Kosten für die insgesamt 14 Sitzungstage umfassende Hauptverhandlung am OLG Koblenz bzw. muss der 22-Jährige afghanische Staatsangehörige die Kosten tragen?
7. Hat sich die Landesregierung zwischenzeitlich bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof erkundigt, ob gegen den 22-Jährigen afghanischen Staatsangehörigen ein Ermittlungsverfahren wegen Vortäuschens einer Straftat nach § 145 d StGB oder wegen anderen Straftaten eingeleitet wurde?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich werden halbjährlich bei den Ausländerbehörden Duldungs- und Gestattungsinhaber abgefragt, die zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen beziehungsweise zu einer Gesamtstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Zum Stichtag 31. August 2018 sind insgesamt 31 vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige bekannt, die entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Die Verteilung auf die jeweiligen Ausländerbehörden ergibt sich aus der Tabelle:

Ausländerbehörde	90 TS Liste
Ahrweiler	–
Altenkirchen	3
Alzey-Worms	1
Bad Dürkheim	2
Bad Kreuznach	4
Bernkastel-Wittlich	–
Birkenfeld	k. A.

Ausländerbehörde	90 TS Liste
Cochem-Zell	1
Donnersbergkreis	-
Eifelkreis Bitburg-Prüm	-
Frankenthal/Pfalz	-
Germersheim	1
Kaiserslautern	-
Kusel	-
Landau in der Pfalz	1
Ludwigshafen am Rhein	1
Mainz	2
Mainz-Bingen	-
Mayen-Koblenz	-
Neustadt an der Weinstraße	4
Neuwied	-
Pirmasens	-
Rhein-Hunsrück-Kreis	-
Rhein-Lahn-Kreis	1
Rhein-Pfalz-Kreis	2
Speyer	k. A.
Stadt Kaiserslautern	2
Stadt Koblenz	1
Südliche Weinstraße	-
Südwestpfalz	-
Trier	1
Trier/ZRF	-
Trier-Saarburg	1
Vulkaneifel	2
Westerwaldkreis	-
Worms	1
Zweibrücken	-
	31

Zu Frage 2:

Die Daten werden von den Ausländerbehörden statistisch nicht vorgehalten.

Zu Frage 3:

Nach der Erlasslage des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums sind Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund der weiterhin gefährlichen Lage im Land nur in äußerst begrenzten Einzelfällen und nur in Abstimmung mit dem Ministerium zugelassen. Die Zustimmung des Ministeriums wird nur in Aussicht gestellt für Straftäterinnen und Straftäter, die zu mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt wurden, Personen mit Terrorismusbezug sowie Personen, bei denen Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen. In besonderen Einzelfällen werden Zustimmungen auch ohne eine strafrechtliche Verurteilung erteilt, wenn ein ausreichend belegbares außerordentlich hohes Interesse an der Aufenthaltsbeendigung besteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn mehrere Ermittlungsverfahren anhängig sind, darunter auch solche wegen schwerer Straftaten, insbesondere Gewaltstraftaten oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In jedem Einzelfall wird die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Strafvorwürfe oder des Ausweisungsinteresses und den Folgen einer Abschiebung nach Afghanistan geprüft.

Bei den zum Stichtag 28. Februar 2018 im Ausländerzentralregister erfassten 989 vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen handelt es sich ganz überwiegend nicht um den vorgenannten Personenkreis. Im Zeitraum Januar 2016 bis Oktober 2018 wurden insgesamt zwölf afghanische Staatsangehörige aus Rheinland-Pfalz abgeschoben.

Zu Frage 4:

Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde waren bisher drei Abschiebungen geplant bzw. terminiert. Zwei Versuche scheiterten daran, dass der Betroffene nicht angetroffen wurde. Vor dem dritten Termin wurde ein Antrag auf Fortführung des Asylverfahrens gestellt, der aufschiebende Wirkung entfaltet.

Zu Frage 5:

Für Abschiebungen sind die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden zuständig.

Zu Frage 6:

Nach dem rechtskräftigen freisprechenden Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 2017 fallen die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 Strafprozessordnung). Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz hat mitgeteilt, dass diese sich nach Auskunft des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof auf 22 140,21 Euro belaufen.

Zu Frage 7:

Die mit Schreiben des Generalbundesanwalts vom 22. März 2018 um Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ersuchte Staatsanwaltschaft Trier hat gegen die betreffende Person ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sowie wegen Vortäuschens einer Straftat gemäß § 145 d Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch eingeleitet. Das Verfahren wurde wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten gemäß § 154 f Strafprozessordnung vorläufig eingestellt.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin

